

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 251/66B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Howard * [REDACTED] (früher Hans [REDACTED]).

[REDACTED] [REDACTED], St. [REDACTED] [REDACTED], Australien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],

[REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der
Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 22. Oktober 1965
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

U r t e i l

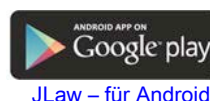
Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens
im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Hiermit hat er
bei den Entschädigungsorganen nur teilweise Erfolg gehabt.
Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungs-
urteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der
Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG nicht begründet.

18

- 2 -

Das Berufungsgericht hat den Kläger, entgegen seinem Antrage, nicht in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren, sondern des niederen Dienstes eingestuft.

Die sofortige Beschwerde verweist auf die Entscheidung des Senats vom 1964, 461, 462 Nr. 30, deren Grundsätze das Berufungsgericht nicht beachtet habe. Nach dieser Entscheidung sind über die wirtschaftliche Stellung eines Berufsanfängers im Sinne des § 14 Abs. 4 der B.V.-GG nicht allgemeine Erwägungen anzustellen. Vielmehr muß konkret festgestellt werden, welches Einkommen der Kläger voraussichtlich erzielt hätte, wenn er nicht von der Verfolgung erfaßt worden wäre. Notfalls ist auf das Einkommen anderer, im gleichen Beruf Erwerbstätiger abzustellen. Das Berufungsgericht hat dargelegt, es lasse sich nicht feststellen, wie sich der Berufsweg des Klägers in Deutschland ohne Verfolgung weiter entwickelt hätte, ob er sich auch hier hätte selbständig machen und ein dem Gehalt eines Beamten des höheren Dienstes entsprechendes Einkommen hätte erzielen können. Eine konkrete Feststellung, welches Einkommen der Kläger voraussichtlich erzielt hätte, wenn er nicht von der Verfolgung erfaßt worden wäre, war unter diesen Umständen nicht möglich. Das Berufungsgericht hat auch die Einkommensverhältnisse anderer Erwerbstätiger berücksichtigt. Denn es hat ausgeführt, der Auffassung des Klägers, daß selbständige Kaufleute ohne weiteres in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen seien, sei nicht zu folgen. Das Selbständigmachen bringe für einen Kaufmann keineswegs die Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit einer besonders günstigen Einkommensentwicklung mit sich. Es sei vielmehr je nach den Umständen durchaus denkbar, daß ein Kaufmann im Angestelltenverhältnis höhere Einkünfte als ein selbständiger erziele. Der Kläger



war zudem nicht in selbständiger, sondern in unselbständiger Tätigkeit tätig gewesen.

Im übrigen wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision ebenfalls nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 27. September 1957 - IV ZB 174/57 -, LR Nr. 9 zu § 219 BZG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LR Nr. 13 zu § 219 BZG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Antschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BZG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher

18
Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision
rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit
der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1
ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Loewenheim

Ascher